

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2021-43 Sonderveröffentlichung

Ausgabe: 16.05.2021

Inhaltsverzeichnis

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Bekanntmachung zum Geltungsbereich der inzidenzabhängigen Regelungen der
Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) und
des §28b IfSG



Landratsamt Passau

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Bekanntmachung zum Geltungsbereich der inzidenzabhängigen Regelungen der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) und des §28b IfSG

Das Landratsamt Passau macht auf der Grundlage des §3 Nr.2 und Nr.3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) i.V.m. §§32, 28, 28a, 28b Abs.1 S.3 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art.3 Abs.1 Nr.3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVD) für den Landkreis Passau folgende

Bekanntmachung

1. Im Landkreis Passau hat die nach §28a Abs.3 S.13 IfSG maßgebliche Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 100 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten.
2. Im Landkreis Passau treten damit ab dem 18. Mai 2021 die Regelungen des §28b IfSG und der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, außer Kraft. Es gelten dann diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV für den Bereich einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100, bzw. im Rahmen des §4 der 12. BayIfSMV für den Bereich einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 35 und 100; dies gilt solange, bis sich eine nach §3 Nr.1 oder Nr.2 der 12. BayIfSMV maßgebliche Änderung des Inzidenzbereichs ergibt.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 17. Mai 2021 in Kraft.

Landratsamt Passau
Passau, den 16. Mai 2021

Andreas Buettner
Regierungsdirektor